



DER LANDESAMTSDIREKTOR

4021 Linz
Klosterstraße 7

Aktenzeichen: **Verf-300007/437-Gra**

Telefon: 0732 / 7720-11179

Fax: 0732 / 7720-11713

E-mail: verf.post@ooe.gv.at

24. April 2003

An das

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Minoritenplatz 3
1014 Wien

**Bundesgesetz, mit dem das ASVG, GSVG,
BSVG und B-KUVG geändert werden und
Dienstrechtsnovelle (im Rahmen des Budget-
begleitgesetzes 2003)**

(Zu GZ 21.119/8-1/03 und E-Mail vom
31. März 2003)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zu den vorliegenden Entwürfen Folgendes mit:

1. Allgemeines

?? Zielsetzung der Pensionsreform 2003:

Schwerpunkt der vorliegenden Gesetzentwürfe ist die Pensionsreform 2003. Nach den Erläuterungen liegen diesen Entwürfen folgende Überlegungen zu Grunde:

"Das System muss einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generationen angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden."

Eine gerechte und sozial ausgewogene Reform des Pensionssystems im Sinn dieser Überlegungen ist auch aus Sicht des Landes Oberösterreich anzustreben. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die genannten Zielsetzungen durch die vorliegenden Entwürfe erreicht werden.

Sowohl gegen die Vorgangsweise bei der Begutachtung als auch gegen den Inhalt der Entwürfe bestehen Bedenken.

?? **Begutachtungsverfahren:**

Die Entwürfe sind beim Amt der Oö. Landesregierung am 31. März 2003 eingelangt; die Begutachtungsfrist endet am 25. April 2003. Somit stehen für die Begutachtung und die Verfassung der Stellungnahme knapp vier Wochen zur Verfügung, was lediglich der Mindestfrist gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entspricht. Für eine qualifizierte Begutachtung dieser umfassenden Entwürfe wäre insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beiziehung von Experten und die erforderlichen Berechnungen und Abschätzungen mehr Zeit erforderlich.

?? **Pensionsreform als Teil des Budgetbegleitgesetzes:**

Die in den vorliegenden Entwürfen enthaltenen Novellen sollen Teil des "Budgetbegleitgesetzes 2003" werden, das aus zahlreichen Artikeln besteht. Diese Gesetzesänderung in Form einer derart umfangreichen Sammelnovelle ist schon aus legislativer Sicht wegen ihrer Unübersichtlichkeit und Fehleranfälligkeit abzulehnen.

2. Auswirkungen der Pensionsreform 2003

?? Kostenentwicklung:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen der Entwürfe erfasst nur die Auswirkungen bis zum Jahr 2007. Eine sachgerechte und für die Betroffenen akzeptable Lösung kann jedoch nur bei Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Auswirkungen erreicht werden.

Das Defizit im Pensionsversicherungssystem beträgt derzeit 4,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Auf Grund der Pensionsreformmaßnahmen der letzten Jahre (insbesondere Anhebung des vorzeitigen Pensionsalters auf 56,5 bei Frauen und 61,5 bei Männern) sinkt das Defizit in den nächsten Jahren auf 3,4 % des BIP, um ab ca. 2012 auf Grund der demographischen Struktur stetig bis auf 9 % des BIP ca. im Jahr 2037 anzusteigen.

Dies zeigt, dass ein dringender Bedarf für eine grundlegende Pensionsreform besteht, um auch mittel- und langfristig das Pensionssystem zu sichern.

?? Auswirkungen von Kindererziehungszeiten; Teilzeitbeschäftigung:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf berücksichtigt nicht ausreichend die sozialversicherungsrechtlichen "Fehlzeiten", insbesondere durch Kindererziehung. Dies würde sich insbesondere für Frauen auf Grund der von ihnen derzeit überwiegend wahrgenommenen Kindererziehung stark nachteilig auswirken.

Es wird zwar die Berücksichtigung der Kindererziehung als Beitragszeit von 18 auf 24 Monate angehoben, jedoch soll dies nur für Bezug von Kinderbetreuungsgeld gelten, somit nur für Geburten ab dem 1. Jänner 2002.

Weiters würde sich eine lang andauernde Teilzeitbeschäftigung (insbesondere im Zusammenhang mit Kinderbetreuung) auf Grund der vorgesehenen 40-jährigen Durchrechnung in der Pensionshöhe besonders negativ auswirken.

?? Aufwertung der zurückliegenden Bemessungsgrundlagen:

Die Aufwertung der zurückliegenden Bemessungsgrundlagen bloß mit der Nettoanpassung würde eine nicht zumutbare Abwertung bedeuten. Wichtig ist daher eine realistische Aufwertung analog der Steigerung der Lohnsumme.

?? Deckelungsbestimmungen bei den Steigerungsbeträgen:

Für den Fall des Pensionsantritts vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters sind nunmehr Abschläge von 4,2 % vorgesehen. Im ASVG-System sollen nach dem Entwurf diese Abschläge mit maximal 14,7 % begrenzt werden, bei den Bundesbeamten bestehen jedoch abweichende Regelungen: Die Übergangsbestimmungen zur Novelle des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. I Nr. 138/1997 (insbesondere die §§ 93 und 94 PG), sehen eine Vergleichsberechnung vor, sodass im Ergebnis die Abschläge mit 7 % gedeckelt werden.

Zu den Deckelungsbestimmungen für die Durchrechnungsverluste im Beamtendienstrecht wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen bei bestimmten Jahrgängen zu einem "Pensionsknick" bei den Jüngeren geführt haben, weshalb vor allem diese Regelungen Auslöser für eine eigenständige Pensionsreform des Landes Oberösterreich bei den Landesbeamten (Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999, LGBl. Nr. 94) waren.

Allgemein ist zu den Deckelungsbestimmungen festzuhalten, dass dadurch nach wie vor ein Anreiz besteht, möglichst früh in Pension zu gehen; umgekehrt wird ein finanzieller Anreiz verhindert, länger zu arbeiten. Grundsätzlich wird durch die Deckelung der Abschläge das Prinzip der Beitragsäquivalenz verletzt.

?? Unterschiedliches Pensionsantrittsalter:

Derzeit beträgt der Unterschied im Pensionsantrittsalter zwischen Männern und Frauen fünf Jahre. Im Entwurf wird dieser Unterschied auf Dauer fortgesetzt: Durch die vorgesehenen Übergangsbestimmungen (insbesondere § 605 ASVG) für die Jahrgänge ab 1940 wird die geschlechtsspezifische Differenz im Pensionsantrittsalter schrittweise über fünf Jahre hinaus ausgedehnt, beträgt für den Jahrgang 1945 zehn Jahre und wird für die folgenden Jahrgänge stufenweise auf fünf Jahre verringert. Diese Regelungen erhöhen den Unterschied des

Pensionsalters zwischen Männern und Frauen (der betroffenen Jahrgänge) bis zum Doppelten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs hingewiesen, der ein unterschiedliches Pensionsalter von Männern und Frauen ohne Differenzierung zwischen den Personengruppen und ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastungen als verfassungswidrige Ungleichbehandlung beurteilt hat (vgl. VfSlg. 12.568/1990, 13.275/1992, 13.288/1992, 13.319/1992). Durch das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992, wurde ein unterschiedliches Pensionsantrittsalter bis zur schrittweisen Angleichung ab 2019 bis 2028 verfassungsrechtlich verankert.

Der Europäische Gerichtshof hat im Hinblick auf die unterschiedlichen Altersgrenzen zwischen Männern und Frauen bei der vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit entschieden, dass dies eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstelle und damit gegen die EU-Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit verstoße (Rechtssache C-104/98 vom 23.5.2000).

?? **Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionistinnen und Pensionisten:**

Die im Teil 1 der ASVG-Novelle vorgesehene Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags von 3,75 % auf 4,75 % nur für Pensionistinnen und Pensionisten wird in den Erläuterungen damit begründet, dass auf Grund der demographischen Entwicklung zunehmender Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege und Versorgung chronisch Kranker besteht. Dazu ist festzuhalten, dass damit vom bisherigen Grundsatz, dass alle in der Sozialversicherung zusammengefassten Risikogruppen den gleichen Beitrag zu leisten haben (Solidaritätsprinzip), abgegangen wird.

?? **Auswirkungen auf Sozialhilfeträger**

Durch die vorgesehenen Reformmaßnahmen wird künftig die Summe der den Pensionistinnen und Pensionisten zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sinken. Es ist daher davon auszugehen, dass sich dadurch der Anteil jener finanziellen Mittel, welche die in

Alten- und Pflegeheimen untergebrachten Menschen selbst leisten, vermindern wird. Dies würde für die regionalen Sozialhilfeträger bedeuten, dass ihr Anteil an der Kostentragung für Alten- und Pflegeheime steigt, was zusätzliche Belastungen für die Gemeinden zur Folge hätte. Überdies ist zu erwarten, dass aus diesem Grund auch im Bereich der mobilen Dienste sowie der Hauskrankenpflege die finanzielle Belastung des Landes bzw. der Gemeinden zunehmen wird.

?? **Eingriffe in bereits bestehende Vertrauenspositionen und Pensionsanwartschaften:**

Die Anhebung des Pensionsalters im Zuge des Wegfalls der vorzeitigen Alterspension (schrittweise bis zum Jahr 2010) bei gleichzeitiger Erhöhung der Durchrechnungszeiten (schrittweise bis zum Jahr 2028) in Verbindung mit erhöhten Abschlägen und niedrigeren Steigerungsbeträgen wird langfristig zur Verminderung der Pensionen führen.

Dazu kommt, dass die Übergangsbestimmungen nicht ausgewogen scheinen, sondern einzelne Jahrgänge "bevorzugen". Insbesondere Personen mit sehr langen Versicherungszeiten, die nicht unter die Übergangsbestimmungen fallen, fehlt im Entwurf eine akzeptable Perspektive.

Zahlreiche Bestimmungen bewirken somit Eingriffe in die Lebensplanung der Betroffenen in einem Ausmaß, das eine Betrachtung des Entwurfs auch aus verfassungsrechtlicher Sicht, insbesondere unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes erfordert.

3. Verfassungsrechtliche Aspekte

?? **Vertrauensschutz:**

Der Verfassungsgerichtshof leitet aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch das Prinzip des Vertrauensschutzes ab und hat seine einschlägige Judikatur zu diesem Aspekt in seinem Erkenntnis VfSlg. 15.936/2000 wie folgt zusammenfasst:

"Wie der Gerichtshof in seiner bisherigen Judikatur zum Vertrauensschutz unter verschiedenen Aspekten dargetan hat, ist der Schutz erworbener Rechtspositionen grundsätzlich durch keine Verfassungsvorschrift gewährleistet, sodaß es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (vgl. VfSlg. 11.309/1987,

11.665/1988, 14.846/1997, 14.960/1997, 15.269/1998). In dieser Rechtsprechung kommt aber auch zum Ausdruck, 'daß die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muß; ohne eine solche Rechtfertigung würde der Eingriff dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz widersprechen' (so ausdrücklich VfSlg. 11.665/1988). Weiters wird in ihr die Auffassung vertreten, daß Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich begründen können (VfSlg. 11.309/1987, 11.665/1988). Dabei hat der Gerichtshof auch zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber den Gleichheitssatz dann verletzt, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift (VfSlg. 15.269/1998). Zusammenfassend folgt aus der bisherigen Judikatur, daß eine Regelung wohl dann verfassungswidrig ist, wenn sie einen schwerwiegenden und plötzlich eintretenden Eingriff in erworbene Rechtspositionen vornimmt, auf deren Bestand der Rechtsunterworfenen berechtigterweise vertrauen durfte."

Im Pensions- und Versorgungsrecht kommt diesem Vertrauensschutz besondere Bedeutung zu, wie aus den Erkenntnissen VfSlg. 11.288/1987, 11.665/1988, 12.568/1990, 14.090/1995, 15.269/1998 und G 85/02 vom 7.12.2002 hervorgeht.

?? **Plötzlichkeit und Intensität der Eingriffe:**

Eine Beurteilung dieser Aspekte ist generell kaum möglich, sondern kann nur anhand einzelner Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs erfolgen. Der Verfassungsgerichtshof hat beispielsweise entschieden, dass eine bloß geringfügige Bezugskürzung (in der Größenordnung von 1 %) nicht unsachlich sei (VfSlg. 14.888/1997). Eine 10 %ige Kürzung von Politikerpensionen wurde ebenso noch für zulässig erachtet (VfSlg. 14.846/1997), wenngleich auch in diesem Erkenntnis auf das Erkenntnis (VfSlg. 11.309/1987) verwiesen wurde, in dem Kürzungen des Ruhebezuges von Grazer Stadtpolitikern um 38 % für verfassungswidrig erachtet wurden.

Entscheidend für die Verfassungsmäßigkeit der in den vorliegenden Entwürfen geplanten Maßnahmen wird daher sein, ob durch entsprechende Übergangsbestimmungen die Intensität der Eingriffe ausreichend abgedeckt wird. Eine konkrete Zeitspanne für Übergangsfristen, die verfassungsrechtlich jedenfalls als unproblematisch angesehen werden kann, kann nicht generell genannt werden. Als Grundsatz kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Übergangsfristen umso länger zu bemessen sind, je intensiver die Eingriffe sind.

Ausgehend von der dargelegten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bestehen Zweifel, ob die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen durch das Übergangsrecht ausreichend

gemildert werden. Es ist daher fraglich, ob die Entwürfe den verfassungsrechtlichen Erfordernissen in jeder Hinsicht gerecht werden.

Die von einzelnen Mitgliedern der Oö. Landesregierung eingelangten Stellungnahmen werden als Beilagen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

2 Beilagen

Dr. Eduard Pesendorfer

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

**Stellungnahme der Regierungsmitglieder
LH-Stv. DI Erich Haider, LR Josef Ackerl und LR Dr. Silvia Stöger
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen
des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden**

Der vorliegende Entwurf wird vollinhaltlich und zur Gänze abgelehnt. Unter dem Deckmantel der sogenannten "Pensionssicherungsreform" werden gravierende Einschnitte bei den Pensionen geplant.

Es wird jedoch weder wird eine notwendige Harmonisierung der einzelnen Pensionssysteme noch die Sicherung der Altersvorsorge durch lebensstandardsichernde Pensionen in irgendeiner Art und Weise sichtbar. Auch fehlen jegliche Hinweise, wie die Regierung einen längeren Verbleib in Beschäftigung tatsächlich erwirken will.

Darüber hinaus stellen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen die stärksten Eingriffe in ein Sozialsystem in der Zweiten Republik dar. Schließlich führen die Maßnahmen in ihrem Zusammenwirken zu unzumutbaren, verfassungsrechtlich bedenklichen, untragbaren sozialen Härten und zu einer nachhaltigen Schädigung des Vertrauens in die gesetzliche Pensionsversicherung.

Auch sind Auswirkungen der Pensionsreform 2000 – welche ja die Pensionen auf Jahrzehnte sichern sollte – nicht evaluiert, sodass weitere Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sind.

Zur Finanzierungsfrage:

Der Entwurf selbst legt offen, dass der Pensionsaufwand im ASVG nicht nur gemessen am Bruttoinlandsprodukt sondern nominell bis zum Ende der Regierungsperiode sinken wird. Das beweist, dass überfallsartige Eingriffe in das Pensionssystem in Form von Leistungskürzungen zum jetzigen Zeitpunkt

überflüssig und unnötig sind. Auch die langfristigen Prognosen der Pensionsreformkommission rechtfertigen die geplanten Eingriffe in keiner Weise. Die vorgelegte „Pensionsreform“ entpuppt sich daher als reine Geldbeschaffungsaktion auf dem Rücken der Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher.

Die vorgelegten Vorhaben lassen leider zur Gänze offen, wie eine nachhaltige Sicherung lebensstandardsichernder Pensionen bewirkt werden soll. Weder Maßnahmen zur Anhebung der Erwerbsquote noch die Erschließung von Finanzierungsquellen, welche den Rückgang der Lohnquote ausgleichen könnten, noch Maßnahmen zur Anhebung des Wirtschaftswachstums oder auch nur Überlegungen in Richtung zweckgewidmeter Abgaben und Beiträge für die Altersvorsorge sind erkennbar.

Vielmehr ist zu befürchten, dass die eingesparten Mittel zur steuerlichen Förderung der Privatvorsorge, also zugunsten der Banken und der Versicherungswirtschaft abgezweigt werden sollen. Außerdem wird übersehen, dass die beabsichtigten Maßnahmen zu Mehrbelastungen der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, unter Umständen auch der Sozialhilfe, führen werden.

Hinsichtlich der im ASVG geplanten Maßnahmen ist überdies anzumerken, dass den 4,2 Milliarden Bundesmitteln, welche ASVG-Pensionisten beanspruchen, 3,8 Milliarden Lohnsteueraufkommen der ASVG-Pensionistinnen und -Pensionisten gegenüber stehen. Angesichts des minimalen Bundesbeitrages, der auf die unselbständigen PensionistInnen entfällt, ist das geplante Vorhaben schlichtweg als blanker Hohn zu bezeichnen.

Angesichts der Entwicklung des Eigenfinanzierungsgrades bzw des sinkenden Bundesbeitrages zu den ASVG-Pensionen stellt sich sogar die Frage, ab wann die ASVG-Versicherten in der Pensionsversicherung Überschüsse produzieren!

Besonders besorgniserregend ist jedoch, dass die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die geplanten Eingriffe in das Pensionsniveau gänzlich ohne positive Perspektive für ihre Altersvorsorge dastehen. Es sei denn, sie gehören zu den Reichen und Begüterten, welche sich ihre Eigenvorsorge dann auch noch aus Steuermitteln von durchschnittlich und unterdurchschnittlich verdienenden ArbeitnehmerInnen finanzieren lassen können.

Für den Großteil der Bevölkerung wird die angebotene Eigenvorsorge aufgrund der nicht überragenden Einkommensentwicklung und der zahlreichen Belastungen, die die Regierung den BürgerInnen bereits beschert hat, nicht in einem Ausmaß möglich sein, das die Leistungskürzungen des geplanten Vorhabens kompensieren könnte.

Es ist auch zu bemängeln, dass nunmehr die Abfertigung plötzlich zur zweiten Säule der Altersvorsorge mutiert ist. Das bestätigt die Zweifel an der Prognose, Betriebe würden nun ihren MitarbeiterInnen zuhauf Betriebspensionen gewähren. Um zumindest den Schein des der Umverteilung nach oben dienenden „Drei-Säulen-Modells“ zu wahren, muss nun die „Abfertigung neu“ als Altersvorsorge erhalten. Ein sehr einprägsamer Beweis für die Unredlichkeit der Regierung.

Zur Anhebung des Pensionsalters:

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit erfolgt überfallsartig. Die Einführung des Übergangsgeldes in der Arbeitslosenversicherung stellt keinen ausreichenden Ersatz für diese Frühpension dar. Weder von der Leistungshöhe noch von der Dauer dieser Übergangsbestimmung kann von einer ausreichenden Abfederung gesprochen werden.

Hauptbetroffene der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit sind Frauen, welche durch familiär bedingte Berufsunterbrechungen weder die erforderlichen Versicherungszeiten für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, geschweige denn die notwendigen Beitragszeiten für die Übergangsregelung erreichen können. Die Beseitigung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer bis 2009 stellt ebenfalls einen unverhältnismäßig harten Eingriff in die Lebensplanung dar. Betroffen sind auch jene, die bereits durch die Pensionsreform 2000 die Hinaufsetzung des Pensionsalters um 1 1/2 Jahre hinnehmen mussten. Sie stehen nun endgültig vor dem Aus ihrer Lebensplanung. Sie sind auch nicht in der Lage anderweitig für eine ausreichende Altersvorsorge anzusparen.

Auch jene Personen, welche derzeit die Altersteilzeit in Anspruch nehmen sind nicht ausreichend abgesichert. Weder besteht ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Verlängerung der Altersteilzeit gegenüber dem Dienstgeber noch ist das Übergangsgeld eine adäquate Absicherung. Hier werden Zig-tausende Arbeitslose produziert, welche mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen haben.

Durch die Anhebung des Pensionsalters ist auch zu befürchten, dass nicht nur das Ansteigen der Lebenserwartung gestoppt wird, sondern die Lebenserwartung in vielen Branchen sinken wird. Haben heute Arbeiter schon eine ca. 5 Jahre geringere Lebenserwartung als Angestellte, wird zu erwarten sein, dass die Lebenserwartung durch die wesentlich höhere Lebensarbeitszeit bei steigender Arbeitsbelastung (!) massiv sinken wird. Besonders Berufe mit besonderen Belastungen werden einen längeren Verbleib im Erwerbsleben kaum ermöglichen, zusätzlich wird durch lange Phasen der Arbeitslosigkeit der Gesundheitszustand weiter beeinträchtigt werden. Dies insbesondere deshalb, weil die Übergangsbestimmung eben

genau nicht auf die Arbeitsbelastung abstellt, wobei an dieser Stelle ausdrücklich Kritik an der abwertenden Bezeichnung „Hackler“ für Menschen mit besonderen Arbeitsbelastungen geübt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt in Oberösterreich ca ein Drittel aller ASVG-PensionistInnen vor dem 65. Lebensjahr verstirbt.

Zu den leistungskürzenden Maßnahmen:

Die Kürzung des Steigerungsbetrages auf 1,78% pro Jahr ist gravierend und plötzlich, sodass dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in keiner Weise entsprochen wird. Eine Leistungskürzung von 11% ohne jedwede Übergangsbestimmung ist ein massiver Eingriff in die Lebensplanung und wird deshalb als absolut unakzeptabel abgelehnt. Wenn man die Lebenshaltungskosten und die Durchschnittspensionen in Österreich betrachtet, braucht wohl nicht näher ausgeführt werden, welche gravierenden Auswirkungen auf den Lebensstandard ein solcher Eingriff bei der Pensionshöhe bedeutet.

Die massive Anhebung des Abschlages wegen verfrühter Inanspruchnahme einer Pension auf 4,2% mit einer Deckelung von 15% des Steigerungsbetrages ist als bloße Einsparungsmaßnahme zu betrachten. Die Beschäftigungsmöglichkeiten gestatten es den Menschen leider derzeit nicht, sich für eine Beschäftigung und gegen eine Pension zu entscheiden. Die europaweit auffällig schlechte Absicherung von Arbeitslosen trägt ua auch dazu bei, dass sich Menschen mit schlechten Erwerbschancen dann schließlich doch – trotz großer ökonomischer Nachteile – für eine Pensionierung entscheiden. Unterstützt wird eine solche Entscheidung übrigens durch arbeitsbedingte Abnützerscheinungen und Erschöpfungszustände sowie rasant steigenden Leistungsdruck. Daher ist die Verschlechterung des Malus nicht geeignet, die Bestrebungen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters zu unterstützen.

Die Verlängerung des Bemessungszeitraumes auf 40 Jahre bringt eine jährliche Verschlechterung des Pensionsniveaus um mindestens 1%, also eine Pensionskürzung von zumindest 25% ab 2028. Auch diese Maßnahme ist angesichts der aktuellen Pensionshöhe im ASVG strikt abzulehnen. Sie produziert Pensionen, die weit unter der Armutsgrenze liegen.

Die Anhebung der pensionsbegründenden Kindererziehungszeiten, also die Ausdehnung der Beitragszeiten von 18 auf 24 Monate, ist in keiner Weise geeignet, das vorliegende Vorhaben der Regierung zu entschärfen, diese Verbesserung wirkt sich nur marginal für die Erreichung eines Pensionsanspruches aufgrund der „ewigen Anwartschaft“ aus. Vor allem jedoch wird diese Verbesserung erst in 30 bis 40 Jahren wirksam, weil der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes als Voraussetzung normiert ist, welches erst seit 1.1.2002 existiert.

In Summe wird das Leistungsniveau durch diese Maßnahme also um ca. 40% abgesenkt. Außerdem ist aufgrund der finanziellen Erläuterungen zum Regierungsentwurf zu befürchten, dass die Mindestsicherung durch die bisherige Ausgleichszulage durch eine Sozialhilfeleistung abgelöst werden könnte. Damit sind Altersarmut, Vermögensverzehr und Sippenhaftung programmiert, eben genau das Gegenteil einer Alterssicherung durch lebensstandardsichernde Pensionen.

Besonders betroffen von diesen Maßnahmen werden wiederum Frauen sein: geringeres Aktiveinkommen, Berufsunterbrechungen durch Kindererziehungszeiten sowie längere Phasen einer Teilzeitbeschäftigung werden zu dramatischen Pensionskürzungen führen. Alle Phrasen zur Familienpolitik und die Ankündigungen, dass Fraueninteressen besonders berücksichtigt würden, sind damit als unzutreffend festgestellt. Die in den Medien dafür verwendeten Bezeichnungen wie Pensionsraub und Wählerinnenbetrug müssen als durchaus zutreffend bezeichnet werden. Frauen wird damit ihre Existenzmöglichkeit im Alter, die ihrer

gesellschaftlichen Rolle und ihren Anstrengungen auch nur einigermaßen entspricht, genommen.

Auch das Ansteigen von Teilzeitdienstverhältnissen generell – welche Gründe auch immer dafür vorliegen – wird durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ohne entsprechende Anpassung der Aufwertungsfaktoren zu massiven Einkommensverlusten in der Pension führen. Schon jetzt gehen in Oberösterreich 66% der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren einer Teilzeitbeschäftigung nach, was entsprechend negative Auswirkungen der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auf die Pensionshöhe erwarten lässt.

Ganz am Rande sei angemerkt, dass durch die Leistungskürzungen bei den Pensionen natürlich auch die Einnahmen der Krankenversicherungsträger in entsprechendem Ausmaß sinken werden. Darin ist kein positiver Beitrag zur Reform der Krankenversicherung zu entdecken.

All diese Verschlechterungen beim Pensionsantrittsalter und der Pensionshöhe sind im Lichte der Regierungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst zu sehen, wobei Beamte im beinahe jugendlichen Alter von 50 Jahren bei 80% der Bezüge in die Pension geschickt werden, ASVG-Versicherte hingegen bis 65 arbeiten sollen und beinahe die Hälfte ihrer Pension dabei verlieren.

Schließlich sei zum volkswirtschaftlichen Aspekt der Auswirkungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes hingewiesen, wonach eine derartige Schwächung der Massenkaukraft einen massiven Rückgang der Inlandsnachfrage, Produktionseinschränkungen, in der Folge steigende Arbeitslosigkeit, Mindereinnahmen des Budgets und steigende Sozialkosten durch Krankheit und Arbeitslosigkeit bzw Armut nach sich ziehen wird. Diese vorgelegte Pensionsreform wird also nicht nur eine massive Umverteilung von unten nach oben bewirken, sondern auch den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig schädigen.

Zu den Änderungen in der Krankenversicherung:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt.

Die Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten um 1% auf 4,75% stellt nicht nur eine Belastung einer Bevölkerungsgruppe mit geringerem Einkommen dar, was wir als unsolidarisch ablehnen. Zudem beschränkt sich die Maßnahme auf ASVG-Pensionisten.

Die Einführung des Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr zeichnet sich darin eine weitere Lastenverschiebung von der Dienstgeberseite zum Nachteil der Arbeitnehmer ab. Ziel soll wohl eine weitere Lohnnebenkostensenkung durch abermalige Senkung des Unfallversicherungsbeitrages sein.

Als schwerer Systemfehler wird die Einführung des Ergänzungsbeitrages für Freizeitunfälle alleine zu Lasten der ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen gesehen, weil dadurch die Beitragsparität weiter zu Lasten der Arbeitnehmer verschoben wird. Diese Vorgangsweise wird kategorisch abgelehnt.

Der Entfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige DienstnehmerInnen und Lehrlinge dient ebenso der sogenannten Lohnnebenkostensenkung, was sich schlussendlich negativ auf das Leistungsniveau auswirken wird.

Die Einführung eines generellen Selbstbehalts durch einen einheitlichen Kostenbeitrag, welcher jährlich durch Verordnung des Hauptverbandes festgesetzt werden soll, wird als Krankenstrafsteuer abgelehnt. Selbstbehalte steuern nicht im positiven Sinn, die zu erwartenden Einnahmen könnten besser durch eine paritätische Beitragsanhebung hereingebracht werden.

In einem Punkt jedoch wird dem vorgelegten Entwurf zugestimmt: Die Abschaffung der Ambulanzgebühr war seit langem überfällig und wird begrüßt.

Angesichts der Reaktionen und Verunsicherungen, welche der vorliegende Entwurf verursacht hat, wird die Abhaltung eines Zukunftskongresses zur langfristigen Absicherung der gesetzlichen Altersvorsorge vorgeschlagen. Dieser Zukunftskongress soll unter breiter Einbindung aller Beteiligten, der Sozialpartner und der Betroffenen nachhaltig die Eckpunkte einer langfristigen Gesamtreform der gesetzlichen Altersvorsorge entwickeln und die Details beraten.

1

**Landesrat Dr. Hans Achatz Landesrat
Mag. Günther Steinkellner**

Linz, am 22. April 2003

Tgb.Nr. Regierungsantrag/Pensions-reform/

MZ

Antrag an die Oö. Landesregierung zur Aufnahme zentraler Eckpunkte in die Stellungnahme des Landes Oberösterreich zur geplanten Pensionsreform des Bundes.

Die Antragsteller haben in der Regierungssitzung vom 7. April 2003 beantragt, dass die Oö. Landesregierung den Landesamtsdirektor beauftragt, die Stellungnahme des Landes Oberösterreich zur geplanten Pensionsreform des Bundes vor Absendung der Landesregierung zur Beratung, allfälligen Änderung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Landesregierung hat diesen Antrag einstimmig beschlossen.

Eine nachhaltig wirksame Pensionsreform muss einerseits die bestehenden Pensionen garantieren und andererseits Zukünftige sichern. Überdies muss sie Ungleichbehandlungen in Zukunft bestmöglich hintanstellen und insgesamt für mehr Gerechtigkeit sorgen. Mit der Aufnahme der nachstehenden zentralen Eckpunkte in die Stellungnahme des Landes Oberösterreich soll gewährleistet werden, dass diese Ziele tatsächlich erreicht werden.

Die Oö. Landesregierung möge beschließen:

Der Landesamtsdirektor wird seitens der Oö. Landesregierung beauftragt, in die Stellungnahme des Landes Oberösterreich zur geplanten Pensionsreform des Bundes folgende Eckpunkte aufzunehmen:

1. Kein Beschluss des Ministerrates Ende April und des Parlamentes im Juni zur Pensionsreform. Der Bund wird aufgefordert, die Pensionsreform nicht im Eilzugstempo ohne nationalen Konsens durchzuziehen. Vielmehr soll ein eigener Pensionsreform-Konvent eingerichtet werden. In diesem Reformkonvent sollen auch Opposition und Sozialpartner ihre konkreten Vorschläge auf den Tisch

2

legen. Diese sollen und müssen so gestaltet sein, dass sich eine nachhaltige Sicherung der Pensionen ergibt. Unter Beiziehung von Experten soll dann innerhalb der nächsten 6 Monate ein von allen getragenes zukünftiges Pensionssicherungsmodell entwickelt werden. Qualität geht vor Geschwindigkeit.

2. Zukünftige Pensionen sichern. Auch die heute unter 45-Jährigen und die Jugend haben ein Recht, für ihre Pensionsbeiträge einmal eine faire staatliche Pension zu bekommen.

3. Bestehende Pensionen bis zur Höchstbemessungsgrundlage des ASVG sind zu garantieren. Entsprechend dem Vertrauensgrundsatz soll in diese Pensionen nicht eingegriffen werden.

Für staatliche Pensionsansprüche die über dieser Höchstbemessungsgrundlage liegen, soll der Finanzminister ein Modell vorlegen, dass die Einbehaltung eines Solidarbeitrages vorsieht.

4. Harmonisierung aller Pensionssysteme samt klarem Zeitplan: In Zukunft soll es keine Sonderregelungen mehr für bestimmte Berufsgruppen (Beamte, Post, Bahn, ÖBB, Einrichtungen der Sozialpartnerschaft, Nationalbankbedienstete, etc.) geben.

5. Politikerprivilegien bei Pensionen auf allen Ebenen abschaffen. Anpassung der Pensionsregelung für Politiker aller Ebenen an das ASVG bzw. an das neue für alle geltende Pensionsmodell. Dabei soll das öö. Modell der Politikerbezüge vor allem hinsichtlich der Entgeltfortzahlung auch bundesweit angewandt werden.

Hier soll es aber einen Eingriff bei bereits bestehenden Pensionsansprüchen geben:

Per Verfassungsgesetz soll sichergestellt werden, dass bereits in Pension befindliche Politiker prozentuell gleich hohe Einbußen hinnehmen müssen, wie die höchsten Einbußen der ASVG-Versicherten betragen.

6. Zusammenlegung der Pensionsversicherungsanstalten im Zuge der Harmonisierung aller Pensionssysteme zum ehest möglichen Zeitpunkt. Damit schafft man effizientere und wesentlich sparsamere Strukturen als bisher.

7. Faire Übergangsbestimmungen für jene, die kurz vor der Pension stehen.

8. Auch in Zukunft müssen kleine Pensionen besonders geschützt werden. Jenen, die lange und hart gearbeitet haben, darf nichts weggenommen werden ("Langarbeits- bzw. Hacklerregelung").

3

9. Einführung einer Mindestpension in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende bei Bedürftigkeit.

10. Frauen, die Kinder groß gezogen haben, sind fehlende Beitragszeiten besser anzurechnen und aufzuwerten. Ein erster wichtiger Schritt ist dabei die Erhöhung der pensionsbegründenden Zeiten von 18 auf 24 Monate je Kind, wie das im Regierungsprogramm vereinbart ist. Ähnliche Regelungen sind für Personen anzustreben, die Familienarbeit (Pflegeleistung) erbringen, oder die aufgrund der Doppelbelastung von Familie und Beruf Teilzeit arbeiten. Auch ihnen sollen fehlende Beitragszeiten besser angerechnet werden.

LR Mag. Günther Steinkellner

LR Dr. Hans Achatz